Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 6 (1859)

Heft: 43

Artikel: Aargau

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286528

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aargan. Seminar Wettingen. Am 15. Oft. fand die Schlußprüfung des dießmaligen Wiederholungskurses statt. Derselbe hat ungefähr 5 Monate gedauert, und wurde von 23 bereits angestellten Lehrern besucht, welche mit wenigen Ausnahmen Lehrer unterer Schulen sind. Sie legten schriftlich und mündlich erfreuliche Leistungen an den Tag, wofür der anwesende Erziehungsdirektor ihnen seine Zufriedenheit aussprach.

Schaffhausen. (Korr.) Unser neues Schnlgesetz verordnet, daß von 8 zu 8 Jahren jeder angestellte Elementarlehrer einer neuen Wahl durch die Gemeinde, von welcher er gewählt worden ift, zu unterwerfen fei. Bestimmung, welche seiner Zeit keineswegs mit Einmuth vom Großen Rathe getroffen worden war, und auch seitdem im Schoose besselben angefochten worden ist, trat, da das Gesetz seit 1851 in Kraft besteht, zum ersten Male dieses Jahr bei uns in's Leben. Man war ziemlich gespannt barauf, um so mehr, als ein späterer Paragraph besagt: "Zur Wiedererwählung sind nur solche Lehrer befähigt, welche innerhalb bieser 8 Jahre die vorgeschriebene Konkursprüfung bestanden haben. Bon diefer Brüfung können jedoch durch ben Kantonsschulrath ältere verdiente und schon vor Erlassung Dieses Gesetzes angestellte Lehrer dispensirt werden." Der Schulrath machte kurz vor ber Wahl einen sehr ausgedehnten Gebrauch von dieser Befugniß und gestattete wenigstens die provisorische Wiederanstellung einer Menge von Lehrern, welche streng genommen nicht wieder wählbar waren. Die strenge Durchführung ienes Baragraphen hätte einen bedeutenden Lehrermangel veraulaßt, und die Behörde wußte aus Erfahrung nur zu gut, daß man von außen herein keines= wegs immer die besten Subjekte bekömmt, weder aus dem Schwaben= noch aus dem Baterlande.

Die Gemeinden machten denn auch ihrerseits einen ausgedehnten Gesbrauch von dieser Befugniß und überall wurden die Lehrer wieder gewählt, an manchen Orten mit Sinmuth. Der Aft soll hie und da recht seierlich gewesen sein. Nur eine Gemeine wählte ihren Lehrer, der 20 Jahre treu gedient hatte, nicht wieder, und so groß ist der Lehrermangel, daß diesen ganzen Sommer hindurch keine Schule dort gehalten werden konnte. Der betreffende Lehrer verbat sich das sonst verdankenswerthe Bemühen des Schulrathes, bei der Gemeinde Schritte zu seiner Wiederwahl zu thun, und ist bereits andersweitig angestellt. Viele schimpsen setzt über zene Gemeinde, aber es fragt sich wer mehr zu tadeln ist, ob die Gemeinde, welche ihr Souveränetätsrecht einsach ausgeübt hat, oder diesenigen, welche, vielleicht in guter Meinung, aber in Verkennung der Stellung eines Lehrers, dieser radikalen Buberei Thür und Thor geöffnet haben. Der anscheinend triftige Grund dieser Bestimmung,